

Aktenzeichen:
6 C 8/15



Amtsgericht Mannheim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 68309 Mannheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 73525 Schwäbisch Gmünd, Gz. [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Mannheim

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

am 05.03.2015 beschlossen:

I.

Das Gericht bestimmt den Inhalt der außergerichtlichen Einigung der Parteien, wie er mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei vom 24.02.2015 übermittelt worden ist, zum Gegenstand des Vergleichsvorschlags des Gerichts gemäß § 278 Absatz 6 ZPO.

II.

Vergleichsinhalt

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 556,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 50,00. Die erste Rate ist bis spätestens 01.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.04.2015 zu verzinsen.

III.

Um ein wirksames Zustandekommen des Vergleichs gemäß § 278 Absatz 6 ZPO zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Parteien den vorstehenden, nunmehr gerichtlichen Vergleichsvorschlag ausdrücklich durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.

Allerdings wird im Hinblick auf den Inhalt des Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei vom 24.02.2015 nur eine ausdrückliche Annahmeerklärung seitens der Beklagtenpartei für erforderlich gehalten.

Frist zur Abgabe einer entsprechenden Annahmeerklärung des vorstehenden Vergleichs durch die Beklagtenpartei: 2 Wochen.

██████████
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Mannheim, 06.03.2015

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

